

STURM - optische Beeinträchtigung (Eindellung) durch Hagel - St131

1. Versicherte Gefahren und Schäden:

In Abänderung von Artikel 2 Punkt 8 der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden AStB gelten Beeinträchtigungen an den versicherten Sachen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer dann versichert, wenn versicherte Sachen durch Hagel Dellen aufweisen und dadurch eine optische Beeinträchtigung besteht.

2. Versicherte Sachen

Als versichert gelten ausschließlich nachstehende Baubestandteile der versicherten Wohngebäude der versicherten Liegenschaft(en) bzw. nachstehendes Gebäudezubehör der versicherten Wohngebäude:
Rollläden, Außenjalousien, Außenraffstores, Außenfensterbänke und Verblechungen von Fenster- bzw. Türleibungen sowie Dachablaufrohre. Im Übrigen gilt Artikel 3 Punkt 1 der AStB sinngemäß.

3. Versicherte Kosten

Neben- und Entsorgungskosten gelten innerhalb der ausgewiesenen Erstrisikosumme für optische Beeinträchtigungen (Eindellungen) durch Hagel analog Artikel 3 Pkt. 2 der AStB als mitversichert.

4. Entschädigung - Kostenzuschuss bei Austausch

Werden beschädigte Baubestandteile erneuert, wird ein Kostenzuschuss in Höhe der ortsüblichen, nachgewiesenen Kosten der Neuherstellung samt Nebenkosten gemäß Punkt 3 abzüglich dem auf der Police angeführten Selbstbehalt, maximal jedoch die in der Police ausgewiesene Erstrisikosumme entschädigt.

Sind im Versicherungsvertrag mehrere versicherte Gebäude oder Risikoorte zusammengefasst, steht die in der Police ausgewiesene Erstrisikosumme - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - nur einmal zur Verfügung.